

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 118 (1992)
Heft: 30

Rubrik: Spot

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SPOT

Dividenden-Druck?

Der Präsident des Saurer-Verwaltungsrates, Vittorio Ghidella, gleichzeitig Grossaktionär bei dieser Firma: «Die Schweizer Industriellen sind langsam geworden. Im Reagieren und im Überlegen.» ks

Den Unterschied ...

... zwischen einem Gesundheitsschuh und ihrer gescheiterten Spar- und Leihkasse definieren, laut Spiegel, spöttende Thuner so: «Aus dem Schuh kann die Einlage herausgenommen werden.» hrs

Freier Sinn

Der Ex-Nationalbankpräsident und heutige Industrielle Fritz Leutwiler über den auf Ende Jahr zurücktretenden Gewerkschaftsbundsekretär Beat Kappeler: «Ich verstehe mich mit diesem klugen Wirtschaftspolitiker besser als mit manchem Freisinnigen.» ks

Disziplin

Die im Thunersee liegenden 3000 Tonnen Munition und Explosivstoffe sollen laut Rüstungschef Toni Wicki keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Umwelt bedeuten. Ein Kolumnist der Berner Zeitung: «Die Fische müssten sich einfach an die vom EMD angegebenen Zeiten und Lokalitäten halten.» hrs

Fragen der Woche

Das Bundesamt für Statistik warf die Fragen auf: «Brauchen wir mehr Velobahnen als Autoweg? — Beisst die Landschaft auf Beton?» au

Hippopotamusisches

Die beiden Flusspferde in der neuen Afrika-Anlage des Basler Zolli heißen «Helvetia», geboren am 1. August des Jubeljahres 1991 im Zoo Zürich, und «Wilhelm», acht Tage später im Kölner Zoo auf die Welt gekommen. Auf die Namen des Nachwuchses sind wir gespannt. bo

Lockvögeli?

Eine Hausangestellte wird im Anzeiger Uri gesucht. Weiter heißt es dort: «Familiäre Atmosphäre wird geboten sowie rechter Sohn.» kai

dienst eine Wohltat erteilt wird. Im Gegen teil: Sie atmen den Geist von purem Liberalismus.

So wird bereits zu Beginn auch nicht ge regelt und verordnet, welche Einsätze aus geführt werden müssen, sondern es wird dem «Schützling» ein Strauss von Optionen aufgezeigt, aus welchem er auswählen darf. Die Verordnung schreibt nichts vor, sie lädt ein zum Phantasieren.

Ob er die Leistung in einer oder mehreren Etappen absolviert, im eigenen oder fremden Kanton ausführt, tätig ist im Betrieb seines Zivillebens oder in einem anderen, im Talgebiet oder Berggebiet, das ist alles schier einerlei. Und genau das spricht sosehr für die Wiedergutmachungsabsicht von Kaspar Villiger, dass er diese Fragen — obwohl einerlei — dennoch nicht offenliess, sondern sie in einem positiven Geist geregelt hat.

Doch nicht genug damit: Sozial beginnt es bereits an der eigens dafür geschaffenen «Informationstagung» für die Anwärter. Hier werden gemäss Artikel 11 vorerst einmal die «Eignungen und Neigungen» der arbeitspflichtigen Personen erhoben. Was dann kommt, ist wiederum genau geregelt. Exakt drei Monate im voraus ist der Beginn des Einsatzes anzukündigen (Artikel 12, Absatz 2). Das dazugehörige Aufgebot hat hierauf «spätestens vier Wochen vor Beginn des Einsatzes» beim Empfänger einzugehen. Vielleicht ist die Planung aber obsolet! Die arbeitspflichtige Person kann nämlich «bei Vorliegen wichtiger Gründe» bei der zuständigen Behörde auch ein Gesuch um Verschiebung einzelner Einsätze einreichen.

Heirat wird belohnt

Die Verordnung ist auch sehr sozial. Gemäss Art. 7, Absatz 1, Bestimmung b zählen die «notwendigen Reisetage» zu Beginn und am Ende des Einsatzes ebenfalls mit zur Arbeitsleistung. Selbstverständlich hat der Pflichtige Anrecht auf «Transport- und Gepäckgutscheine» dank Artikel 20 des 76 Artikel umfassenden Regelwerks.

Damit dem Dienstpflchtigen während seiner Dienstleistung keine Unbill von dritter Seite droht, ist vorgesehen, dass die aufbietende kantonale Behörde die Einsatzplanung dem Bundesamt für Zivilschutz mit teilt, damit dieses sicherstellen kann, dass während der Dienstzeit kein Aufgebot zu einer Schutzdienstleistung ergeht.

Auch Kündigungsschutz ist gegeben. Artikel 24, Absatz 2 hält in umfassender

Strenge fest, dass sogar bis vier Wochen nach dem Einsatz eine Kündigung unmöglich ist. Dass soviel Arbeitsschutz dem Gewerkschaftsbund nie gelingen würde, muss Beat Kappeler bewogen haben, dort seine Kündigung einzureichen.

Heiraten im Zivildienst wird besonders belohnt. Für diese aufbauende Tätigkeit werden drei Tage angerechnet. Auch die Geburt «eines Kindes» (die Verordnung lässt offen, wessen Kind gemeint ist) berechtigt zu drei Freitagen. Diese Bestimmung c in Artikel 17, Absatz 2 dürfte immer dann angerufen werden, wenn sich Langeweile meldet. Kinder werden ja täglich irgendwo geboren. Ankündigungen finden sich in der einschlägigen Presse, die Familie des Ex-Skirennfahrers Zurbriggen betreffend oder jene von Lolita Morena.

Sollten diese Freitags-Normen nicht ausreichen, besteht immer noch der Rückgriff auf Artikel 17, Absatz 4 unter der Rubrik «Rechte im Verhältnis zum Einsatzbetrieb»: «Die zuständige kantonale Behörde kann der arbeitspflichtigen Person auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen Urlaub gewähren.»

Am Schluss hilft der Doktor

Dennoch ist sich Bundesrat Villiger nicht ganz sicher, ob der Ersatzdienst auch wirklich guttut. Um auch in dieser Hinsicht das Gewissen zu beruhigen, wurde Artikel 21 eingefügt: Wer «wegen der Arbeitsleistung unverschuldetweise in eine schwere persönliche Notlage gerät», kann beim Bundesamt ein Gesuch um zusätzliche Unterstützung einreichen. Diese Darlehen können «nötigenfalls auch über das Ende der Arbeitsleistung hinaus» gewährt werden.

Ganz besonders erfreulich für die sieben Probanden, die in den Genuss der 76 Artikel kommen können, ist Artikel 18. Er gibt der arbeitspflichtigen Person das Recht zum Empfang eines Zeugnisses. Dieses dürfte für die weitere Karriere im Zivilleben gewiss von zentraler Bedeutung sein.

Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit der Person wird übrigens — der Logik der Wiedergutmachung durchaus entsprechend — nicht mit einem «Motivationsgespräch» begegnet, sondern mit einem Gang zum Arzt. Ganz nach dem Motto, wer noch immer keine Freude hat, unter dem Regime der 76 Artikel seine Zivildienstpflicht zu erfüllen, dem kann allerhöchstens noch ein Doktor helfen.